

Was tun, wenn ich vom Jobcenter oder vom Grundsicherungsträger aufgefordert werde meine Kosten für die Wohnung zu reduzieren.

Die Behörde schreibt sie in einem Informationsschreiben an und klärt sie auf, dass ihre Unterkunftskosten über den angemessenen Kosten liegen. Es wird ihnen eine sechs Monats Frist eingeräumt, um ihre Kosten auf das angemessene Maß zu senken. Das Schreiben enthält ferner die Angaben der für die jeweilige Haushaltsgröße angemessenen Mietobergrenze.

Senkungsmöglichkeiten: Wohnungswechsel,
Untervermietung,
Verhandlungen mit dem Vermieter.

(Umzug beschränkt sich auf die jeweilige Stadt oder in ländlichen Regionen (örtlichen Nahbereich)

Die Kosten der Unterkunft werden in dieser Zeit voll übernommen.

Widerspruch ist nicht möglich, da es sich um ein Informationsschreiben handelt.

Achtung: in Ausnahmefällen darf das Amt den Sechsmonatszeitraum nur in Ausnahmefälle unterschreiten, wenn Sie gegenüber dem Amt unmissverständlich klar machen, dass Sie gar nicht bereit sind, ihre Kosten zu senken und dort auch keine angeforderten Nachweise über die Wohnungssuche einreichen.

Wann ist eine Kostensenkung nicht möglich?

Wenn Leistungsberechtigte glaubhaft machen können, dass es ihnen unter den Bedingungen eines angespannten oder stark eingeschränkten örtlichen Wohnungsmarktes nicht möglich war, innerhalb der Kostensenkungsfrist eine angemessene Wohnung anzumieten. Die Unterkunftskosten der bisherigen Wohnung müssen weiterhin nach Ablauf der Sechsmonatsfrist übernommen werden.

Empfehlung:

Mit dem Sachbearbeiter einen Termin vereinbaren und schriftlich die Bemühungen festhalten lassen. Weiterhin sollen Sie die Bemühungen der Wohnungssuche über den gesamten Zeitraum **dokumentieren** und dem Jobcenter oder Sozialamt vorlegen. Weiterhin empfehlen wir, die Zeitungen aufzuheben, als Beweis.

Übersichtliche Auflistung:

Datum der Anzeige	Name	Telefonnummer	Chiffre	Makler	etc.
-------------------	------	---------------	---------	--------	------

Ergebnis:

(Wohnung zu teuer	konkrete Absage	keine Rückmeldung	Grund der Ablehnung		
-------------------	-----------------	-------------------	---------------------	--	--

Grund der Ablehnung (die Wohnung war bereits vergeben, Vermieter*innen grundsätzlich nicht an Beziehende von Sozialleistungen vermieten, ein negativer Schufa-Eintrag zum Ausschuss führte, Anzahl der Bewerbungen aufgrund hoher Nachfrage begrenzt wurde.)

Je konkreter und umfassender die Angaben, desto glaubhafter die Dokumentation.

Eine konkrete Anzahl von Wohnungsbewerbungen oder eine Bescheinigung der Vermieter- bzw. Angebotsseite über eine Vorsprache/Anfrage darf hingegen vom Amt nicht gefordert werden.

Die Anforderungen orientieren sich an den individuellen Mitteln und Möglichkeiten der Wohnungssuchenden sowie an den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Wann ist eine Kostensenkung nicht zumutbar?

Eine Kostensenkung ist vorübergehend oder dauerhaft nicht zumutbar, wenn Leistungsberechtigte aus:

gesundheitlichen Gründen oder wegen des Alters, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Behinderung nicht umziehen können oder auf ein Wohnumfeld mit entsprechenden Unterstützungsangeboten angewiesen sind. Eine Überlastung aufgrund einer akuten Erkrankung, Immobilität nach einer OP oder bei Alleinerziehenden, einer Schwangerschaft kann dazu führen, dass ein Umzug vorübergehend nicht zumutbar ist. - Wenn ein Umzug unter Umständen dazu führen würde, dass Kleinkinder die Kita oder Schulkinder die Grundschule wechseln müssten, kann die Wohnungssuche räumlich auf den näheren Einzugsbereich der Einrichtung beschränkt werden.

Die genannten Gründe, warum eine Kostensenkung durch Umzug nicht zumutbar ist, sollten Leistungsberechtigte unverzüglich gegenüber der Behörde darlegen und mit Belegen untermauern (z.B. ärztliche Atteste, Pflegegutachten, Stellungnahme einer fachkundigen Stelle oder Einrichtung usw.)

Jobcenter und Sozialämter haben über die Zumutbarkeit der Kostensenkung eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu treffen, ob das Kostensenkungsverfahren fortgesetzt werden kann.

Gegen diese Entscheidung kann **Widerspruch** eingelegt werden.

Wie setze ich mich gegen Kostensenkungsbescheide zur Wehr?

Wenn die Behörde nach Ablauf der Kostensenkungsfrist die bewilligten Unterkunftskosten der Leistungsberechtigten auf die Angemessenheitsgrenze kürzt, obwohl diese dargelegt haben, dass ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist oder eine angemessene Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht verfügbar war, sollte gegen den ersten Bewilligungsbescheid, mit dem die Kostensenkung vollzogen wurde, **Widerspruch** eingelegt werden. Dies gilt auch für einen Bescheid, mit dem die Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels abgelehnt oder eine Kürzung der Unterkunftskosten vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vollzogen wurde.

Widerspruch innerhalb von einem Monat nach Zugang des ablehnenden bzw. kürzenden Bescheides schriftlich mit Unterschrift oder digital mit zertifiziertem Identitätsnachweis einzulegen.